

Der Orchestermusiker beabsichtigt, in dem Orchester „das junge orchester NRW“ für die Dauer einer Arbeitsphase als Musiker mitzuwirken. Vertragspartner des Orchestermusikers ist der Verein zur Förderung des jungen orchesters NRW e.V., Brahmsstraße 79, 47799 Krefeld (im Folgenden „djoNRW“ genannt).

Mit Anmeldung für eine Arbeitsphase räumt der Orchestermusiker dem djoNRW die nachstehend bezeichneten Rechte und Berechtigungen ein.

§ 1 Rechtseinräumung

(1) Der Orchestermusiker räumt dem djoNRW für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das örtlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Recht ein, die während der Vertragsdauer aufgenommenen Darbietungen auf Ton- und Bildträgern sowie im Wege von Online-Angeboten auszuwerten. Von der Rechtseinräumung erfasst sind insbesondere:

- a) Das Recht zur Aufnahme der Darbietungen auf und Verbreitung von Speichermedien aller Art (insbesondere CD, SACD, DVD, Blu-ray) in jeder Konfiguration und unter Anwendung aller technischer Verfahren.
- b) Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, d.h. das Recht, die Aufnahmen in analogen und/oder digitalen Datenbanken und Datennetzen (z.B. Internet) einzuspeisen und dort abzuspeichern sowie im Wege von Online-Angeboten aller Art zu entgeltlich oder entgeltfrei verbreiten (insbesondere Download und Streaming).

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf bislang noch unbekannte Speichermedien oder technische Verfahren.

(2) Die Rechtseinräumung schließt sämtliche Leistungsschutzrechte sowie alle sonstigen Rechte des Orchestermusikers ein, die dieser an Aufnahmen seiner Darbietungen erwirbt. Miteingeräumt ist insbesondere das Recht zur öffentlichen Aufführung, zur Funksendung und zur Verwendung der Aufnahmen für die Herstellung eines Films einschließlich der Nutzung für Werbungen („Synchronisationsrecht“).

(3) Der Orchestermusiker gewährleistet, dass es nicht durch anderweitige Bedingungen gehindert ist, dem djoNRW die durch diesen Vertrag überlassenen Rechte einzuräumen.

(4) Der Orchestermusiker hat keinen Anspruch auf Wahrnehmung der oben bezeichneten Rechte durch das djoNRW.

§ 2 Recht am eigenen Bild

(1) Der Orchestermusiker erklärt mit der Anmeldung für eine Arbeitsphase seine Einwilligung, dass das djoNRW von ihm Bewegtbildaufnahmen und/oder Fotos anfertigt oder anfertigen lässt und diese Aufnahmen veröffentlicht oder veröffentlichten lässt.

(2) Die Einwilligung gilt gleichermaßen für die private und die kommerzielle Nutzung der Bewegtbilder bzw. der Fotos in Digitalform und Printform durch das djoNRW und/oder durch Dritte. Unter Nutzung ist insbesondere die Veröffentlichung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte zu verstehen.

(3) Die Einwilligung ist zeitlich und örtlich unbeschränkt und gilt für alle Vertriebs- und Veröffentlichungsformen. Auf die zukünftige Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen die vorbezeichnete Verwendung der Bildnisse verzichtet der Orchestermusiker.

§ 3 Werbung, Namensnennung

Das djoNRW darf Abbildungen des Orchestermusikers für seine Werbung unentgeltlich benutzen oder benutzen lassen. Der Orchestermusiker wird dem djoNRW auf Anforderung und auf Kosten des Orchestermusikers geeignetes Bildmaterial frei von Rechten Dritter zur Verfügung stellen und sich für Fotoaufnahmen erforderlichenfalls bereithalten, soweit kein besonderer Zeitaufwand eigens dafür erforderlich ist.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und endet mit Beendigung der Arbeitsphase, für die sich der Orchestermusiker angemeldet hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Beendigung des Vertrages lässt die Befugnis des djoNRW unberührt, die nach Maßgabe dieses Vertrages hergestellten Ton- und Bildtonaufnahmen weiterhin auszuwerten. Die vertragliche Verpflichtung des djoNRW zur Abrechnung und Vergütung besteht für die Auswertung sämtlicher Nutzungsarten fort.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.